

Satzung

KjG Diözesanstelle Münster e.V.

Stand 06.12.2020

VRNr.: 2603
Sitz: Schillerstraße 44b
48155 Münster

SATZUNG DES KJG DIÖZESANSTELLE MÜNSTER E.V.

Präambel

Der Verein ist Rechts- und Vermögensträger des KjG Diözesanverbands Münster. Er setzt sich für eine lebenswerte Umwelt und den Dialog der Religionen und Kulturen ein, damit eine offene und moderne, bunte und lebendige Kirche entsteht, in der Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene mit ihren Erfahrungen und ihrem Glauben zu Hause sein können. Der Verein versteht sich somit als Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, in der sie darin unterstützt werden, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und Lebensperspektiven zu entwickeln.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „KjG Diözesanstelle Münster“.
- (2) Er ist im Vereinsregister eingetragen und trägt dadurch den Zusatz „e. V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist Münster. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist:
 - a) die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe
 - b) die Förderung der Religion
 - c) die Förderung der Erziehung und Bildung einschließlich der Studentenhilfe
 - d) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
 - e) die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Mitarbeiter*innen in der christlichen Jugendarbeit sowie die Durchführung von Einzel- und Gruppenmaßnahmen für und mit diesen Personenkreisen;
 - b) die Durchführung von Bildungs-, Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen sowie das Angebot von Seminaren, Vorträgen und Informationsveranstaltungen;
 - c) das Angebot von persönlichkeitsbildenden Maßnahmen und Projekten für Schüler*innen, insbesondere im Rahmen von Tagen religiöser Orientierung;
 - d) das Angebot von Ferien- und Kurzfreizeiten, Themenwochenenden mit bildenden, kulturellen, und religiösen Inhalten sowie die Vorbereitung und Durchführung von Gottesdiensten in der Kategorialeseelsorge;
 - e) die Beratung, Betreuung und seelsorgliche Hilfe in allen Lebensfragen;

- f) die Gewinnung, Schulung, Aus- und Weiterbildung, Betreuung und Beratung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden;
 - g) die Durchführung und Begleitung von Projekten in Kooperation mit Trägern der vorbezeichneten Satzungszwecke;
 - h) die Unterstützung von sozialen Diensten und Hilfeleistungen;
 - i) die Unterstützung der Verbandsarbeit der KjG in den Pfarrgruppen sowie die Interessenvertretung für den Verband in Bundes- und Landesverbänden der KjG, dem BDKJ Diözese Münster, in Kirche und Öffentlichkeit.
- (3) Der Verein kann die in § 2 Nr. 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke unter anderem dadurch verwirklichen, dass er als Förderkörperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO Mittel beschafft und diese Mittel dem Verein angeschlossenen steuerbegünstigten Verbänden und Einrichtungen sowie anderen steuerbegünstigten Körperschaften, die selbst Träger von Einrichtungen und Diensten des Sozial- und des Wohlfahrtswesens sind, zuwendet, um sie dadurch bei der Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke im vorstehenden Sinne zu fördern und zu unterstützen.
- (4) Die Mittelbeschaffung erfolgt vor allem durch Spendensammlungen sowie aus Schenkungen, Vermächnissen und sonstigen Zuwendungen Dritter.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen werden. Der Verein hat höchstens 20 Mitglieder.
- (2) Die maximal sechs Mitglieder der Diözesanleitung des KjG Diözesanverbandes Münster gehören dem Verein als geborene Mitglieder an.
- (3) Bis zu 14 weitere Mitglieder werden durch den Diözesanausschuss des KjG Diözesanverbandes Münster für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ende der Amtszeit, durch Austritt, Ausschluss, Tod oder im Falle von § 4 Abs. 2 mit dem Ausscheiden aus der Diözesanleitung des KjG Diözesanverbandes Münster.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit.
- (4) Gegen den Ausschluss kann der Betroffene binnen vier Wochen nach Zugang schriftlich Einspruch einlegen. Über den Ausschluss muss dann von der nächstmöglichen Diözesankonferenz des KJG Diözesanverbandes Münster unwiderruflich entschieden werden.

§6 Beiträge

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine*n Geschäftsführer*in zur Führung der Diözesanstelle und der laufenden Geschäfte als besonderen Vertreter im Sinn des § 30 BGB bestellen. Sein*Ihr Aufgabenkreis und der Umfang der Vertretungsmacht werden bei der Bestellung in einer Dienstvereinbarung festgelegt. Er*Sie ist beratendes Mitglied des Vorstands.
- (3) Bei der Beschlussfassung der Organe entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - a) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebenen Kontaktdaten gerichtet war.
 - b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand fristgerecht nach Abs. (2) a) einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragen.
 - c) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
 - d) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb einer Woche eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Formalia und Teilnehmer*innen
 - a) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

- b) Der Besondere Vertreter nimmt beratend teil.
- c) Der Vorstand kann weitere Gäste einladen, die beratend teilnehmen.
- d) Der Vorstand kann den Mitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.
- e) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied hat das Recht dieses Protokoll einzusehen.

(4) Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Wahl und Abwahl des Vorstands
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- d) Bestellung des Besonderen Vertreters
- e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Jahresabschluss
- f) Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- i) Beratung und Entscheidung über die Sicherstellung des Mitteleinsatzes für die kurz- mittel- und langfristige Verwirklichung der Vereinszwecke
- j) Erteilung von Arbeitsaufträgen zu bestimmten Sachverhalten oder Vorhaben an den Vorstand
- k) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(5) Anträge

- a) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied dies bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist spätestens zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- b) Anträge, die im Laufe einer Mitgliederversammlung gestellt werden, können durch Zustimmung der einfachen Mehrheit in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- c) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.

(6) Stimmabgabe und Mehrheitsverhältnisse

- a) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- b) Eine Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand möglich.
- c) Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Rein redaktionelle Änderungen können durch den Vorstand vorgenommen werden.
- d) Die Auflösung des Vereins sowie die Änderung des Vereinszwecks können nur durch die Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden und bedürfen der Zustimmung der Diözesankonferenz des KJG Diözesanverbandes Münster.
- e) Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder an der Abstimmung beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss

mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§9 Vorstand

(1) Zusammensetzung

- a) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus drei Personen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- b) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- c) Dem Vorstand können nur Mitglieder des Vereins angehören.
- d) Mindestens zwei Vorstandsmitglieder müssen Mitglied der Diözesanleitung des KJG Diözesanverbands Münster sein.
- e) Die weiteren Mitglieder der Diözesanleitung des KJG Diözesanverbands Münster können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

(2) Amtszeit

- a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- b) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein Vorstandsmitglied bis zur anstehenden turnusgemäßen Neuwahl durch die ordentliche Mitgliederversammlung kommissarisch zu berufen.
- c) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(3) Aufgaben des Vorstands

- a) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - b) Führung der Vereinsgeschäfte inklusive Kassen- und Buchführung
 - c) Personalverantwortung, insbesondere Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - d) Vertretung gegenüber Behörden
 - e) Abschluss von Rechtsgeschäften
- (4) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist bezüglich der Aufnahme von Darlehen, Rechtsgeschäften mit einem Wert über 50.000 € sowie des Kaufs und der Veräußerung von Grundstücken begrenzt. Diese bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand sowie die Diözesanleitung des KJG Diözesanverbands Münster können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhalten.

§11 Finanzprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von einem Jahr eine*n Wirtschaftsprüfer*in. Diese*r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die von der Diözesankonferenz des KJG Diözesanverbandes Münster gewählten Kassenprüfer*innen haben das Recht, die Geschäftsunterlagen des Vereins einschließlich der Prüfungsunterlagen einzusehen.

§12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an den KjG-Bundesstelle e.V. in Düsseldorf und den BDKJ Diözese Münster e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§13 Aufsicht des Bischofs

- (1) Der Verein unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchenrechts über kirchliche Vereinigungen privaten Rechts der Aufsicht des Bischofs von Münster. Grundlagenentscheidungen wie Satzungsänderungen oder die Auflösung der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Bischofs von Münster.
- (2) Der Bischof von Münster oder ein von ihm beauftragter Stellvertreter hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie Beanstandungsrecht.
- (3) Der Verein erkennt die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen der kirchlichen Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich an.

Anhang zur Satzung des KjG Diözesanstelle Münster e.V.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Zustimmung der Diözesankonferenz des KjG Diözesanverbands Münster sowie des Bischofs von Münster in Kraft.

Bischöfliche Aufsicht

Das Beanstandungsrecht des Bischofs von Münster stellt keinen Eingriff in die Verbandsautonomie etwa derart dar, dass es dem Bischof erlaubt wäre selbst das Vereinsgeschehen zu bestimmen und anstelle der Vereinsorgane tätig zu werden.

Er kann den Vereinsorganen nicht bindend bestimmte Handlungen vorschreiben.

Der Inhalt des Beanstandungsrechts entspricht vielmehr der negativen Rechtskontrolle.
